



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Fachhochschule Trier



<b>2012</b>	<b>Veröffentlicht am 14.06.2012</b>	<b>Nr. 04/S.162</b>
-------------	-------------------------------------	---------------------

Tag

Inhalt

Seite

14.06.2012

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen  
„Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik“ des  
Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom  
26.05.2012**

192-207

**Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik“ des Fachbereichs Technik an der Fachhochschule Trier vom 26.05.2012**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167)), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Trier am 26.10.2011 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 25.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Lehrveranstaltungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuend der Abschlussarbeit
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 9 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Seminarleistungen
- § 13 Abschlussarbeit
- § 14 Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bachelor-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 23 Inkrafttreten
- § 24 Übergangsbestimmungen

Anlage: Module der Studiengänge Bachelor Elektrotechnik, Bachelor-dual, Bachelor Medizintechnik

### § 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual und Medizintechnik der Fachrichtung Elektrotechnik. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2 Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik-dual sowie „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) für den Bachelor-Studiengang Medizintechnik verliehen.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Die Prüfungsordnung stellt sicher, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Dem Arbeitsaufwand eines Semesters werden in der Regel 30 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der Umfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands der Studierenden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entspricht insgesamt 210 ECTS-Punkten. Die genaue Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu der jeweilig gewählten Vertiefungsrichtung sowie die entsprechenden ECTS-Punkte zu den Modulen ergeben sich aus der Anlage. Entspr. § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (3) Studierende der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik und Elektrotechnik-dual wählen bis spätestens zu Ende des 3. Fachse-

mesters eine der beiden Vertiefungsrichtung „Automation und Energie“ (A&E) oder „Informationstechnologie und Elektronik“ (I-TE) entsprechend der Anlage.

- (4) Zu Prüfungsleistungen ab dem 3. Fachsemester wird nur zugelassen, wer mindestens 60% der erreichbaren ECTS Punkte der Prüfungen aus den ersten beiden Fachsemestern erworben hat. Dies gilt nicht für den Fall, dass in den ersten beiden Fachsemestern ein Hochschulwechsel erfolgt. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 4 Lehrveranstaltungen

- (1) Der Fachbereich Technik bietet in diesem Studiengang Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Projekte, Tutorien, Entwürfe und Exkursionen an. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzlich sonstige geeignete Lehrveranstaltungsformen angeboten werden.
- (2) Der Fachbereichsrat kann den Wahlpflichtkatalog gemäß Anlage pro Semester den Erfordernissen und Möglichkeiten entsprechend ändern. Sofern das Angebot an Wahlpflichtmodulen (WPM) geändert wird, wird dies rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

#### § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. drei Professorinnen oder Professoren,
  2. ein studentisches Mitglied und
  3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 werden vom Fachbereichsrat gewählt. Aus dem Kreis der Professorinnen und Profes-

soren wählt der Prüfungsausschuss ein vorsitzendes Mitglied und dessen Vertretung. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 und 4 zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder gem. Abs. 1 Nr. 2 bis 4 werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.
- (5) Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Hochschulprüfungen werden von den in § 25 Abs. 4 HochSchG genannten Personen abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.
- (3) Zu Beisitzenden können Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Trier bestellt werden sowie Personen, die in dem zu prüfenden Fach die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die bzw. der Betreuende der Abschlussarbeit gibt das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die in Abs. 2 genannten Personen bestellt werden.

- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, eventuelle Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

### § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Studium erfordert unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung:
1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 HochSchG zum Studium an der Fachhochschule Trier und
  2. Für Studierende des Bachelor Studiengangs Elektrotechnik-dual ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen, welches bezüglich des Dualen Studiengangs Kooperationspartner der Fachhochschule Trier ist. Werden Ausbildungsverträge aufgelöst, so können die betroffenen Studierenden im Bachelor Studiengang Elektrotechnik (B.Eng.) das Studium fortsetzen.
- (2) Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
1. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Bachelor-Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Bachelor-Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden
- und
2. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesre-

publik Deutschland nicht bestanden haben.

- (3) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist der Antrag auf Zulassung spätestens vorliegen muss.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Elektrotechnik bzw. Medizintechnik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. §18 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums wird eine einschlägige praktische Vorbildung empfohlen.

### § 8 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. der Abschlussarbeit und
2. den in der Anlage aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen.

### § 9 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. mündliche Prüfungen gem. § 10,
  2. schriftliche Prüfungen gem. § 11,
  3. Seminarleistungen gem. § 12,
  4. die Abschlussarbeit gem. § 13.
- (2) Studienleistungen werden in Form von schriftlichen Überprüfungen, Übungen, Laborversuchen, Versuchsberichten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Tutorien, Referaten, Hausarbeiten, Exkursionen und Berichten erbracht. Sie können benotet oder unbenotet sein. Benotete Studienleistungen werden nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Anlage dieser Ordnung aufgeführt.
- (3) Machen Studierende eine länger andauernde oder ständige Behinderung glaub-

haft, wegen der sie die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht ablegen können, so hat der Prüfungsausschuss je nach Art der Behinderung entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder an Stelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Voraussetzung ist ein Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss.

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
4. durch betriebliche Belange im Rahme eines dualen Studiums

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 10 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die in der Regel aus zwei Prüfenden und mindestens einem sachkundigen beisitzenden Mitglied besteht. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen.

An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfungskommission setzt auf Vorschlag der Prüfenden die Note fest. Die Note ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Auf Antrag von Studierenden nimmt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teil.

## § 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen, insbesondere Klausuren, Entwürfe und Projektarbeiten, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit erstreckt sich über zwei bis sechs Wochen. Durch Projektarbeiten soll insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten, die Noten sind anschließend – mindestens aber eine Woche vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters – bekannt zu geben. Nach

Abschluss der Prüfung können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

- (5) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren für die Studiengänge der Fachbereiche an der Fachhochschule Trier“ durchgeführt.

## § 12 Seminarleistungen

- (1) Bei Seminarleistungen sollen die Studierenden das in den Lehrveranstaltungen erworbene Wissen auf spezielle sowie praxisrelevante Fragestellungen anwenden, vertiefen und weiterentwickeln.
- (2) Seminarleistungen können aus Projektarbeiten, Vorträgen, Präsentationen, Gruppenarbeiten, Referaten, Berichten und Entwürfen sowie aus Kombinationen daraus bestehen.
- (3) Die Regelungen des § 11 gelten sinngemäß.

## § 13 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Vor Beginn der Abschlussarbeit sollen die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten sechs Semester des Bachelor-Studiums erbracht sein; die Studien- und Prüfungsleistungen der ersten drei Semester gemäß der Anlage dieser Ordnung sind zwingend erforderlich. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Anlage für die ersten sechs Semester vorgesehen sind, sich zur Abschlussarbeit anmelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.

- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

- (5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

- (7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

- (8) Teil der Abschlussarbeit ist das unter § 14 beschriebene Kolloquium.

## § 14 Kolloquium über die Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Die Studierenden verteidigen ihre Bachelor-Abschlussarbeiten in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Der Bearbeitungsumfang des Kolloquiums ist im Bearbeitungsumfang der Bachelor-Abschlussarbeit bereits berücksichtigt.

- (2) Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören:
1. die oder der Betreuende der Bachelor-Abschlussarbeit
  2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes beisitzendes Mitglied. § 6 gilt entsprechend.

- (3) § 10 Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

### § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

- (1) Die Noten für benotete Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung dieser Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung  
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Noten schlechter als 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung dieser Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ermittelt sich als gewichtetes Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Produkt von ECTS-Punkten und Gewichtungsfaktor nach der Anlage. In Klammern ist der bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnete Durchschnitt der Endnote hinzuzufügen. Die Noten lauten:

- |                             |             |   |                   |
|-----------------------------|-------------|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis  | 1,5         | = | sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | = | gut               |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0         | = | nicht ausreichend |

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berück-

sichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende benotete Studien- oder Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Unbenotete Studienleistungen gelten als nicht erbracht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Entsprechendes gilt sinngemäß bei Studienleistungen.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
1. alle in der Anlage hierzu aufgeführten Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und
  2. alle in der Anlage benannten Studienleistungen erbracht sind und
  3. die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfungsleistung (§ 18 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 18 Abs. 3).
- (4) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (5) Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule tritt auf Antrag an Stelle der ersten Wiederholung einer nicht bestandenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung. Die Note der mündlichen Prüfung ersetzt die Note der schriftlichen Prüfung.

### § 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang der Elektrotechnik bzw. Medizintechnik oder in verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prü-

fungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen des Studiengangs Bachelor Elektrotechnik bzw. Medizintechnik entsprechen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Die Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Bewertung eine neue Abschlussarbeit angemeldet werden. Ansonsten gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 1 Nr. 6 HochSchG. Die Wiederholungsprüfungen in einem Wahlpflichtmodul können auf Antrag des Studierenden durch Prüfungen in einem anderen einschlägigen Wahlpflichtmodul ersetzt werden, wobei die jeweiligen Fehlversuche auf das neue Wahlpflichtmodul angerechnet werden.

### § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Bachelor- und Diplomstudiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.



Gleichwertigkeit stellt der/die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. eine vom Fachbereich beauftragte geeignete Person bzw. der/die Studiengangbeauftragte) fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Die Anerkennung von Studienzeiten, Kreditpunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragsstellung hat binnen 6 Monaten nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der FH Trier zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Die Beweislast, dass ein derartiger Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, obliegt der Fachhochschule Trier.
- (4) Für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Kreditpunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (5) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird

eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt."

## § 20 Zeugnis

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird den Studierenden ein Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ausgestellt.
- (2) Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Vertiefungsrichtung, das Thema und die Note der Abschlussarbeit, Noten der Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,5) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Antrag der Studierenden
  1. soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen,
  2. wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigten Fachstudiendauer, in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 21 Bachelor-Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering (B.Eng.)" für die Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik und Elektrotechnik-dual sowie „Bachelor of Science (B.Sc.)“ für den

Bachelorstudiengang Medizintechnik beurkundet.

- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) §20 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Auf der Bachelor-Urkunde wird vermerkt, dass mit der Verleihung der Urkunde die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ verwendet werden darf.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.
- (5) Prüfungsunterlagen werden mindestens fünf Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

### § 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis „publicus“ der Fachhochschule Trier in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich in die Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik-dual oder Medizintechnik einschreiben.

### § 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnungen für die Bachelorprüfung in dem Studiengang Electrical Engineering (B. Eng) vom 28.07.2007, (StAnz. 2008, S. 103 ff.), zuletzt geändert am 12.07.2010 (publicus Nr. 2, S. 3) und im dualen Studiengang Electrical Engineering vom 18.09.2008 (StAnz. Nr. 42, S. 1797 ff.) werden aufgehoben.
- (2) Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Electrical Engineering (B. Eng) oder des dualen Bachelorstudiengangs Electrical Engineering (B. Eng) an der Fachhochschule Trier vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsordnung. Diese Übergangsregelung gilt bis zum Wintersemester 2014/2015.
- (3) Für Studierende nach Abs. 2, die die Bachelorprüfung noch nicht zu dem in Abs. 2 genannten Termin abgelegt haben, können den Wechsel in den jeweiligen Bachelorstudiengang beantragen. Gleichwertige Leistungen werden jeweils anerkannt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Einzelheiten zum Übergang regeln.

Trier, den 26.05.2012

gez.: Prof. Dr. Otten  
Dekan des Fachbereichs Technik  
der Fachhochschule Trier

**Anlage: Module der Studiengänge Bachelor Elektrotechnik, Bachelor-dual, Bachelor Medizintechnik**
**Basismodule im Studiengang Elektrotechnik**

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)		PL	5
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)		PL	5
<b>Elektrisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektrisches Feld		PL	5
<b>Magnetisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Magnetisches Feld		PL	5
<b>Klassische und moderne Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Klassische und moderne Physik		PL	5
<b>Spezielle Themen der Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Spezielle Themen der Physik		PL	5
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Informationstechnik		PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Objektorientierte Programmierung</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Objektorientierte Programmierung		PL	5
	Objektorientierte Programmierung (Labor)		SL	0
<b>Digitaltechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Digitaltechnik		PL	5
	Digitaltechnik (Labor)		SL	0
<b>Systemtheorie</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Systemtheorie		PL	5
	Systemtheorie (Labor)		SL	0
<b>Analysis 1</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 1		PL	5
	Analysis 1 (Übung)		SL	0
<b>Analysis 2</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 2		PL	5
	Analysis 2 (Übung)		SL	0
<b>Lineare Algebra und diskrete Strukturen</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen		PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen (Übung)		SL	0
<b>Sensorik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Sensorik		PL	5
<b>Grundlagen der Elektronik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektronik		PL	5
<b>Grundlagenlabor 1</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Klassische und moderne Physik		SL*	5
<b>Grundlagenlabor 2</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 1		SL*	2,5
	Labor Spezielle Themen der Physik		SL*	2,5
<b>Grundlagenlabor 3</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 2		SL*	2,5
	Labor Angewandte Elektrotechnik		SL*	2,5

## Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Automation und Energie

**im Studiengang Elektrotechnik***(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)*

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

<b>Modul</b>	<b>Name der Prüfungs- oder Studienleistung</b>	<b>Gewicht</b>	<b>PL/SL</b>	<b>ECTS</b>
<b>Antriebstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Antriebstechnik		PL	5
<b>Messgeräte und -systeme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Messgeräte und -systeme		PL	5
<b>Regelungstechnik 1</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 1		PL	5
<b>Leistungselektronik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Leistungselektronik		PL	5
<b>Elektromagnetische Verträglichkeit</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektromagnetische Verträglichkeit		PL	5
<b>Energieverteilung</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Energieverteilung		PL	5
<b>Steuerungstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Steuerungstechnik		PL	5
<b>Bauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Bauelemente		PL	5
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		PL	5
<b>Labor Automation und Energie 1</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Automation und Energie 1		SL	5
<b>Labor Automation und Energie 2</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Automation und Energie 2		SL	5
<b>Labor Automation und Energie 3</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Automation und Energie 3		SL	5

## Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Informationstechnik und Elektronik im Studiengang Elektrotechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>VHDL</b>	VHDL	1	PL	5
			PL	5
<b>Bauelemente</b>	Bauelemente	1	PL	5
			PL	5
<b>Technische Elektronik</b>	Technische Elektronik	1	PL	5
			PL	5
<b>Mikroprozessortechnik</b>	Mikroprozessortechnik	1	PL	5
			PL	5
<b>Signale und Systeme</b>	Signale und Systeme	1	PL	5
			PL	5
<b>Computerarchitektur</b>	Computerarchitektur	1	PL	5
			PL	5
<b>Telekommunikationstechnik</b>	Telekommunikationstechnik	1	PL	5
			PL	5
<b>Regelungstechnik 1</b>	Regelungstechnik 1	1	PL	5
			PL	5
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	PL	5
			PL	5
<b>Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge</b>	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge	1	PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge (Labor)		SL	0
<b>Labor Informationstechnik und Elektronik 1</b>	Labor Informationstechnik und Elektronik 1	0	SL	5
			SL	5
<b>Labor Informationstechnik und Elektronik 2</b>	Labor Informationstechnik und Elektronik 2	0	SL	5
			SL	5
<b>Labor Informationstechnik und Elektronik 3</b>	Labor Informationstechnik und Elektronik 3	0	SL	5
			SL	5

## Module zum selbstständigen Arbeiten im Studiengang Elektrotechnik

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium</b>	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium	1	PL	12
			PL	12
<b>Projekt</b>	Projekt	1	PL	18
			PL	18
<b>Fachseminar</b>	Fachseminar	1	PL	5
			PL	5

### Wahlpflichtmodule im Studiengang Elektrotechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Netzbetriebstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Netzbetriebstechnik		PL	5
<b>Angewandte Informationstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Informationstechnik		PL	5
	Angewandte Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Angewandte Mathematik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Mathematik		PL	5
	Angewandte Mathematik (Übung)		SL	0
<b>Optische Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Optische Nachrichtentechnik		PL	5
<b>Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Nachrichtentechnik		PL	5
	Nachrichtentechnik Labor		SL	0
<b>Halbleiterbauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Halbleiterbauelemente		PL	5
<b>Kfz-Elektronik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Kfz-Elektronik		PL	5
<b>Elektronik Design und Produktion</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektronik Design und Produktion		PL	5
<b>Regelungstechnik 2</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 2		PL	5
	Regelungstechnik 2 (Labor)		SL	0
<b>Software Engineering</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Software Engineering		PL	5
<b>Körpernahe Sensorsysteme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Körpernahe Sensorsysteme		PL	5
<b>Entwurf</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Entwurf		PL	5

**Zusätzlich sind alle Pflichtmodule der jeweilig anderen Vertiefungsrichtung als Wahlpflichtmodule wählbar, mit Ausnahme der Labormodule!**

## Basismodule im Studiengang Medizintechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Gleichstromtechnik)		PL	5
<b>Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektrotechnik (Wechselstromtechnik)		PL	5
<b>Elektrisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektrisches Feld		PL	5
<b>Grundlagen der Medizin A</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Medizin A		PL	5
	Grundlagen der Medizin A (Studienleistung)		SL	0
<b>Grundlagen der Medizin B</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Medizin B		PL	5
	Grundlagen der Medizin B (Studienleistung)		SL	0
<b>Klassische und moderne Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Klassische und moderne Physik		PL	5
<b>Spezielle Themen der Physik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Spezielle Themen der Physik		PL	5
<b>Grundlagen der Informationstechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Informationstechnik		PL	5
	Grundlagen der Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Digitaltechnik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Digitaltechnik		PL	5
	Digitaltechnik (Labor)		SL	0
<b>Systemtheorie</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Systemtheorie		PL	5
	Systemtheorie (Labor)		SL	0
<b>Analysis 1</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 1		PL	5
	Analysis 1 (Übung)		SL	0
<b>Analysis 2</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Analysis 2		PL	5
	Analysis 2 (Übung)		SL	0
<b>Lineare Algebra und diskrete Strukturen</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen		PL	5
	Lineare Algebra und diskrete Strukturen (Übung)		SL	0
<b>Biostatistik und Epidemiologie</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Biostatistik und Epidemiologie		PL	5
	Biostatistik und Epidemiologie (Studienleistung)		SL	0
<b>Grundlagen der Elektronik</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Elektronik		PL	5
<b>Grundlagenlabor 1</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor Klassische und moderne Physik		SL*	5
<b>Grundlagenlabor 2</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 1		SL*	2,5
	Labor Spezielle Themen der Physik		SL*	2,5
<b>Labor medizinische Technik</b>		<b>0</b>	<b>SL</b>	<b>5</b>
	Labor GET 2		SL*	2,5
	Labor MT		SL*	2,5

## Pflichtmodule im Studiengang Medizintechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Objektorientierte Programmierung</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Objektorientierte Programmierung		PL	5
	Objektorientierte Programmierung (Labor)		SL	0
<b>Magnetisches Feld</b>		<b>0,5</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Magnetisches Feld		PL	5
<b>Technische Elektronik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Technische Elektronik		PL	5
<b>Regelungstechnik 1</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 1		PL	5
<b>Mikroprozessortechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Mikroprozessortechnik		PL	5
<b>Medizinische Messtechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizinische Messtechnik		PL	5
<b>Signale und Systeme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Signale und Systeme		PL	5
<b>Software Engineering</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Software Engineering		PL	5
<b>Therapeutische Systeme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Therapeutische Systeme		PL	5
<b>Medizingerätedesign</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizingerätedesign		PL	5
<b>Zulassung von Medizinprodukten</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Zulassung von Medizinprodukten		PL	5
<b>Gesundheitswesen und Medizinrecht</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Gesundheitswesen und Medizinrecht		PL	5
	Gesundheitswesen und Medizinrecht (Studienleistung)		SL	0
<b>Medizinische Bildverarbeitung</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizinische Bildverarbeitung		PL	5
	Medizinische Bildverarbeitung		SL	0
<b>Medizinische Bildgebungsverfahren</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Medizinische Bildgebungsverfahren		PL	5
	Medizinische Bildgebungsverfahren (Studienleistung)		SL	0
<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		PL	5

## Module zum selbstständigen Arbeiten im Studiengang Medizintechnik

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>12</b>
	Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium		PL	12
<b>Projekt</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>13</b>
	Projekt		PL	13
<b>Fachseminar</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Fachseminar		PL	5



## Wahlpflichtmodule im Studiengang Medizintechnik

(Studienleistungen sind grundsätzlich unbenotet, mit Ausnahme der als SL\* markierten)

PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

Modul	Name der Prüfungs- oder Studienleistung	Gewicht	PL/SL	ECTS
<b>Angewandte Informationstechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Informationstechnik		PL	5
	Angewandte Informationstechnik (Labor)		SL	0
<b>Angewandte Mathematik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Angewandte Mathematik		PL	5
	Angewandte Mathematik (Übung)		SL	0
<b>Optische Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Optische Nachrichtentechnik		PL	5
<b>Nachrichtentechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Nachrichtentechnik		PL	5
	Nachrichtentechnik Labor		SL	0
<b>Halbleiterbauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Halbleiterbauelemente		PL	5
<b>Elektronik Design und Produktion</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Elektronik Design und Produktion		PL	5
<b>Körpernahe Sensorsysteme</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Körpernahe Sensorsysteme		PL	5
<b>Regelungstechnik 2</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Regelungstechnik 2		PL	5
	Regelungstechnik 2 (Labor)		SL	0
<b>Bauelemente</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Bauelemente		PL	5
<b>Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge		PL	5
	Rechnergestützte Entwurfswerkzeuge (Labor)		SL	0
<b>Datenübertragung in der Medizintechnik</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Datenübertragung in der Medizintechnik		PL	5
<b>Entwurf</b>		<b>1</b>	<b>PL</b>	<b>5</b>
	Entwurf		PL	5

Zusätzlich sind alle Module des Studiengangs Medizininformatik als Wahlpflichtmodule wählbar, mit Ausnahme von Labormodulen